

von einem / der so faul ist / daß er sich nicht regen mag: Vaccia hic situs est.

A N N O T A T I O.

Von Müßiggängern mag man bey Petro Crinito lib. 2. cap. 12. de Honesta disciplina, Item bey Cælio Calcagnino in seinem Register bey dem Wort Otium, vnd Rhodigino lib. 6. ca. 23. & 25. nachsuchen.

•••••

Hundert vnd Siebenzehender Discursß.

Von Banditen vnd Außgetretenen.

Die Banditen / Außgetretene oder verwiesene / werden in Lateinischer Sprach Exules genennet / welcher Namen ihnen gegeben / nach Nonnii Marcelli Interpretation, quod extra solum sint, Das ist: Daß sie sich außserhalb ihres Vaterlands auffhalten müssen. Martianus machet derselbigen dreyerley Sorten bey den Römern: nemlich die in eine gewisse Insul oder Landtschafft verwiesen gewesen / wie die Benedictische Herrschafft / noch auff den heutigen Tag den Brauch hat / daß sie etliche vmb ihrer Mißhandlung willen in Candiam, Corfu oder andere dergleichen Dertter verweise. Auff solche Weise ward Pub. Rutilius ein Consul zu Rom vnd des Marii Collega von den Sillanis verwiesen / welcher als er widerumb eingeruffen / diese wol bedenkliche Rede geführet: Malo vt patria exilio meo erubescat, quam reditu mæreat: Das ist: Lieber ist es mir / daß sich mein Vaterlandt meines Exilii schäme / als daß es durch meine Widerkunfft betrübt werde. Montanus Variemus ein fürtrefflicher O. ator, ward von Kay-

ser Tyberio in die Insulas Baleares verwiesen. Paulus Diaconus ward von Carolo Magno in die Insulam Diomedeam, so jetzunder Tremiti genennet / vnd den Canonicis Regularibus Lateranensibus zuständig / relegirt vnd verwiesen / dieweil er Desiderium der Longobarder König / so sein Feind gewesen / favorisiert hette.

Darnach seind etliche / denen ein sonderlicher Ort / Land oder Gebiet / verbotten ist / als man hertiges Tags etliche hat / denen Benedictig / oder Ferrar / oder Bologna / oder eine andere Statt verbotten ist.

Endlich seind auch etliche / denen das ganze Landt war verbotten / oder auß Furcht der Straff vber ihrer Mißhandlung selbst außgetreten / welche auch wol / ob sie schon abwesend / bißweilen verdampt worden. Mit einem solchen Exilio ist / wie Titus Liuius lib. 25. Marcus Posthumius betrohet worden. Zu diesen sehet Blondus lib. 4. seiner Romæ Triumphantis noch eine vierte Gattung / welche sie Legationem liberam genennet / vnd ist eine willige Außtretung gewesen / da etliche vmb angehalten / daß sie mit andern Regimentspersonen / so zur Regierung der Provinzen außgesandt / ein Zeitlang verschickt wurden / allen Reid vnd Unwillen dabey zu vermeidē. Von einer solchen Außtretung redet Cicero in einer Epistel ad Quintum Fratrem, als derselbige Proprætor in Asia gewesen / mit diesen Worten: Illud autem, quod cupit Claudius, est Legatio aliqua, si minus per senatum, per populum libera. Das ist: Dasjenige / so von Claudio begert wird / ist eine freye Legation / wo nicht von des Raths / doch von der Burgerschafft wegen. Solches außtreten hatte seine gewisse Zeit in der Lege Iulia bestimmet.

Die Athenienser hatten eine seltsame Art etliche zu verweisen / welche sie Ostracismum genennet.